

RS OGH 2009/2/24 10ObS122/08a

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.02.2009

Norm

GuKG §84 Abs4

ASVG §151 Abs1

BSVG §94 Abs1

Rechtssatz

Die hier zu beurteilende Tätigkeit der Durchführung von Sondenernährung bei liegender Magensonde fällt in den Tätigkeitsbereich der Pflegehelfer bei der Mitarbeit bei therapeutischen Verrichtungen nach §84 Abs4 Z4 GuKG und stellt daher keine Leistung der medizinischen Hauskrankenpflege dar. Gleiches gilt für die Verabreichung von Medikamenten mittels PEG-Sonde, weil nach §84 Abs4 Z 1 GuKG auch die Verabreichung von Arzneimitteln in den Tätigkeitsbereich der Pflegehilfe fällt.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 122/08a
Entscheidungstext OGH 24.02.2009 10 ObS 122/08a
Veröff: SZ 2009/25

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2009:RS0124612

Im RIS seit

26.03.2009

Zuletzt aktualisiert am

30.08.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at